

Markt Gnotzheim

G E B Ü H R E N S A T Z U N G

für die Beseitigung von Gartenabfällen, Abraum, Kies und Erde

- Neufassung -

Der Markt Gnotzheim erlässt aufgrund des Art. 8 KAG folgende Gebührensatzung.

§ 1

Gebührenerhebung

Der Markt Gnotzheim erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Abfallbeseitigungsanlage Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallbeseitigungsanlage benutzt. Die Abfallbeseitigungsanlage der Gemeinde benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde beseitigt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Gebühr zu entrichten. Neben ihm haftet auch der neue Gebührenpflichtige.

§ 3

Beitragstatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallbeseitigungsanlage erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmeter.

**§ 5
Gebührensatz**

Die Gebühr für Bauschutt, Abraum, Kies und Erde beträgt pro Kubikmeter 7,- € , pro Anlieferung wird eine Mindestgebühr von 2,00 € erhoben. Bis 10 cbm pro Anlieferung außerhalb der Öffnungszeiten sind zusätzlich 20,- € pro Stunde für den Platzwart zu entrichten, bei Anlieferungen über dieser Menge werden die Kosten für den Platzwart nicht gesondert erhoben.

**§ 6
Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Ablagerung bzw. Übergabe der Abfälle in der Abfallbeseitigungsanlage.

**§ 7
Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebühr wird mit dem Entstehen fällig.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 22.11.2001 außer Kraft.

Gnotzheim, den _____

Josef Weiß
1. Bürgermeister